



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet
Kommunalaufsicht

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
✉ 06151 881-1251
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Eppertshausen für das Haushaltsjahr 2024;
Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO**

Ihr Zeichen/Schreiben vom
2001-010 Ba
Unser Zeichen
240.1 051 901-10 05 ko

Datum
21. Februar 2024

Ihr Bericht vom 1. Februar 2024 sowie elektronische Kommunikation mit Frau Bader und Frau Hermann von Ihrer Verwaltung, zuletzt am 14. Februar 2024

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

mit dem oben genannten Bericht, der am 2. Februar 2024 hier eingegangen ist, haben Sie mir die am 30. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung nebst dem Haushaltsplan und Antrag auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die Erfüllung einer grundlegenden Voraussetzung für die Genehmigung, nämlich die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und die Unterrichtung der Gemeindevertretung über dessen wesentliche Ergebnisse, haben Sie mir nachgewiesen. Auch die nach § 112 Abs. 5 HGO geforderte Unterrichtung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

In diesem Jahr plant die Gemeinde erneut mit einem deutlichen Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.095.311 €. Während der erwartete Fehlbetrag des Jahres 2023 aufgrund ministerieller Ausnahmeregelungen noch mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden darf, gilt diese Regelung für das Jahr 2024 nicht mehr. Für den Haushaltsausgleich im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO muss die Gemeinde daher – wie von der HGO vorgesehen – auf ihre Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zurückgreifen. Mit rund 5,37 Mio. € ist diese noch ausreichend gefüllt, so dass nicht nur das Defizit des Jahres 2024 aufgefangen werden kann, sondern auch die in den Jahren 2025 bis 2027 geplanten Fehlbedarfe, die in Summe 924.993 € betragen. Auch wenn sich die jahresbezogene Unterdeckung nach der aktuellen Planung bis zum Jahr 2027 sukzessive verringert, weise ich wie im vergangenen Jahr auf den stetigen Verzehr der Rücklagen und die damit einhergehende Gefährdung der gemeindlichen

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens vom 21. Februar 2024

Handlungsspielräume hin. Mir ist aber auch bewusst, dass die traditionell konservative Haushaltsplanung der Gemeinde in der Regel zu einem besseren Ergebnis führt.

Obwohl die Gemeinde Eppertshausen vergleichsweise geringe Tilgungen für ihre bestehenden Investitionskredite aufbringen muss, gelingt es ihr im laufenden Jahr laut Planung nicht, diese durch selbst erwirtschaftete Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu leisten. Die entsprechende Deckungslücke im Finanzhaushalt beträgt 895.220 € und führt dazu, dass dieser Fehlbedarf meiner Genehmigung im Sinne von § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bedarf. Ich kann sie uneingeschränkt erteilen, weil die Gemeinde zum Stichtag 1. Januar 2024 über eine ausreichend hohe (ungebundene) Liquidität von rund 11,3 Mio. € verfügt, um den Schuldendienst allemal sicherzustellen. Mein Genehmigungsvermerk liegt in zweifacher Ausfertigung bei. Der ausreichende Liquiditätsbestand führt zudem dazu, dass – so die Regelungen im diesjährigen Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 – auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO verzichtet werden kann und das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde vor Erteilung meiner Genehmigung entbehrlich ist. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erwartet Eppertshausen ausweislich der mittelfristigen Planung wieder Überschüsse im Finanzhaushalt.

Über den unausgeglichenen Finanzhaushalt hinaus ergeben sich aus der Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungsbedürftigen Tatbestände, weil weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen oder Liquiditätskredite etatisiert wurden. Die Verabschiedung eines (genehmigungspflichtigen) Haushaltssicherungskonzeptes war, wie oben bereits angedeutet, ebenfalls nicht erforderlich.

Die finanzielle Situation der Gemeinde scheint insgesamt solide, was sicherlich auch den früh- und rechtzeitig ergriffenen Konsolidierungsbemühungen zu verdanken ist. Auf eine erneute Erhöhung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze kann somit in diesem Jahr verzichtet werden. Der Gemeinde wird es nach der derzeitigen Planung im Übrigen auch gelingen, den nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffer im mittelfristigen Planungszeitraum durchgehend vorzuhalten.

Weitere, im Wesentlichen formelle Anmerkungen habe ich mit Frau Bader und Frau Hermann von Ihrer Verwaltung besprochen.

Die Haushaltssatzung nebst Genehmigungsvermerk kann nun öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Einen Nachweis hierüber bitte ich mir im Anschluss daran zu übersenden.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie meine Verfügung der Gemeindevertretung zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch

Anlagen



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 21. Februar 2024

Az.: 240.1 051 901-10 05 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Eppertshausen.

Im Auftrag

Koch

